

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Februar 1983

Nummer 5

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010	19. 1. 1983	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland	39
2022	21. 12. 1982	Änderung der Betriebssatzung der Rheinischen Landeskliniken Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Düsseldorf, Langenfeld, Marienheide und Viersen	39
822	6. 12. 1982	Erster Nachtrag zur Satzung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	40
	21. 12. 1982	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1983 (Ausgleichsabgabesatzung 1983)	41
	17. 1. 1983	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	42
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	42

2010

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland

Vom 19. Januar 1983

Das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland ist aufgrund des Gesetzes vom 20. Juli 1981 (BGBl. II S. 533) veröffentlicht worden. Es ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 gemäß Bekanntmachung vom 6. Dezember 1982 (BGBl. II S. 1057) für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1983 in Kraft getreten.

Für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags das Einverständnis zu dem Übereinkommen erklärt.

Düsseldorf, den 19. Januar 1983

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

- GV. NW. 1983 S. 39.

2022

Änderung der Betriebssatzungen der Rheinischen Landeskliniken Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Düsseldorf, Langenfeld, Marienheide und Viersen Vom 21. Dezember 1982

Aufgrund der §§ 6 und 7 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408) hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 21. Dezember 1982 folgende Änderungen beschlossen:

- Die §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 2 Satz 2 der Betriebssatzung für die Rheinische Landeslinik Bedburg-Hau vom 30. Januar 1978 (GV. NW. S. 95), zuletzt geändert durch Beschluß vom 15. Oktober 1981 (GV. NW. S. 828), sowie der Betriebssatzungen der Rheinischen Landeskliniken Langenfeld und Viersen vom 30. Januar 1978 (GV. NW. S. 95), zuletzt geändert durch Beschluß vom 16. März 1981 (GV. NW. S. 206), werden gestrichen.
Die §§ 4 Abs. 3 und 5 Abs. 2 Satz 2 der Betriebssatzung für die Rheinischen Landeskliniken Bonn und Düren vom 30. Januar 1978 (GV. NW. S. 95), zuletzt geändert durch Beschlüsse vom 16. März 1981 (GV. NW. S. 208) bzw. vom 15. Oktober 1981 (GV. NW. S. 828), werden gestrichen.
- § 4 der Betriebssatzung für die Rheinische Landeslinik Bonn vom 30. Januar 1978 (GV. NW. S. 95, 97), zuletzt geändert durch Beschluß vom 16. März 1981 (GV. NW. S. 208), wird wie folgt neu gefaßt bzw. geändert:

2.1 Die Klinik wird in folgende Abteilungen gegliedert:

- A: Fachbereich Psychiatrie
 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie I
 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie II
 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie III
 1 Abteilung für Suchtkrankheiten
 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie/Gerontopsychiatrie
- B: 1 Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie
 1 Abteilung „Rheinisches kinderneurologisches Zentrum Bonn“
- C: 1 Abteilung für Neurologie
 1 Abteilung zur Behandlung von Sprachstörungen

2.2 Abs. 2 wird gestrichen

3. § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung für die Rheinische Landes-klinik Düsseldorf vom 30. Januar 1978 (GV. NW. S. 95), zuletzt geändert durch Beschluß vom 14. Juni 1982 (GV. NW. S. 324, 517), wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Die Klinik wird unter Berücksichtigung der Hochschulplanung des Landes Nordrhein-Westfalen in folgende Abteilungen oder Kliniken gegliedert:

A: Fachbereich Psychiatrie (zugleich Hochschulklinik) und Neurologie

1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie und Neurologie

1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie/Forensische Psychiatrie einschließlich Heimbereich für geistig Behinderte

1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie/Suchtkrankheiten

1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie/Gerontopsychiatrie (A)

1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie/Gerontopsychiatrie (B)

B: Klinik für Psychotherapie und Psychosomatik (zugleich Hochschulklinik)

C: 1 Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie

4. § 4 der Betriebssatzung für die Rheinische Landes-klinik Langenfeld vom 30. Januar 1978 (GV. NW. S. 95), zuletzt geändert durch Beschluß vom 16. März 1981 (GV. NW. S. 208), wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Die Klinik wird in folgende Abteilungen gegliedert:

1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie A

1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie B

1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie und Neurologie

1 Abteilung für Suchtkrankheiten

1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie/Gerontopsychiatrie (A)

1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie/Gerontopsychiatrie (B)

1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie/Oligophrenie

(2) Die Abteilungen werden zum Fachbereich Psychiatrie zusammengefaßt.

5. § 4 der Betriebssatzung für die Rheinische Landes-klinik Marienheide vom 30. Januar 1978 (GV. NW. S. 95), zuletzt geändert durch Beschluß vom 16. März 1981 (GV. NW. S. 208), wird wie folgt neu gefaßt:

Die Klinik besteht aus:

1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie/Gerontopsychiatrie/Suchtkrankheiten.

6. Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen der Betriebssatzungen der Reinschen Landeskliniken Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Düsseldorf, Langenfeld, Marienheide und Viersen treten am 1. Januar 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1982

Kürten

Vorsitzender

der Landschaftsversammlung Rheinland

Wietbrock Dr. Wilhelm

Schriftführer

der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Änderung der Betriebssatzungen der Rheinischen Landeskliniken Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Düsseldorf, Langenfeld, Marienheide und Viersen werden gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 14. Januar 1983

Der Direktor
 des Landschaftsverbandes Rheinland
 Dr. Fischbach

– GV. NW. 1983 S. 39.

822

Erster Nachtrag zur Satzung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz

Vom 6. Dezember 1982

Die Vertreterversammlung hat in der Sitzung vom 6. Dezember 1982 folgenden Nachtrag zur Satzung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 15. Dezember 1977 (GV. NW. 1978 S. 186) beschlossen:

Artikel I

1. § 2 erhält die Überschrift „Selbstverwaltungsorgane“

2. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „sowie die Versichertenältesten“ gestrichen.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Landesversicherungsanstalt entschädigt die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 41 SGB IV).

Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 mit folgendem Wortlaut:

Die Vertreterversammlung legt in einer besonderen Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane die näheren Einzelheiten fest.

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.

3. In § 5 Absatz 1 wird die Ziffer 9 wie folgt gefaßt:
 über die vom Vorstand vorgeschlagene Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sowie der Versichertenältesten zu beschließen.

Der Absatz 3 wird gestrichen.

4. § 6 erhält die Überschrift „Prüfung der Jahresrechnung“.

5. § 7 erhält die Überschrift „Vertretung“.

6. § 8 erhält die Überschrift „Beschlußfassung“.

7. § 9 erhält die Überschrift „Allgemeine Aufgaben des Vorstandes“

8. In § 10 Abs. 1 wird hinter Ziffer 14 folgende Ziffer angefügt:

15. Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese der Geschäftsführung obliegen, zu erlassen.

In § 10 wird Abs. 2 wie folgt gefaßt:

Für die Beschlußfassung des Vorstandes gilt § 8 Abs. 1 und 2 entsprechend. Der Vorstand kann in eiligen Fällen schriftlich abstimmen; wenn ein Mitglied des Vorstandes der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.

Der Absatz 3 wird gestrichen.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 3 und 4.

9. § 11 erhält die Überschrift „Vertretung“.

10. § 12 erhält die Überschrift „Schriftliche Willenserklärung“.

11. § 13 erhält die Überschrift „Vorlage des Haushaltsplanes“.
12. § 14 erhält die Überschrift „Haushaltsregelungen“.
13. § 15 erhält die Überschrift „Bekanntmachung“.
14. § 16 erhält die Überschrift „Beanstandungen von Rechtsverstößen“.
15. § 17 erhält die Überschrift „Bestellung“.
16. § 18 erhält die Überschrift „Aufgaben der Geschäftsführung“.
In Absatz 2 Buchstabe a werden die Worte „des Versicherungsträgers“ durch die Worte „der Landesversicherungsanstalt“ ersetzt.
In Absatz 2 wird Buchstabe f wie folgt gefaßt:
die Führung der laufenden Geschäfte der Gemeinschaftsaufgaben,
Der Absatz 3 wird gestrichen.
17. § 19 erhält die Überschrift „Vertretung“.
18. § 20 erhält die Überschrift „Zeichnung durch die Mitglieder der Geschäftsführung“.
19. § 21 erhält die Überschrift „Beratung und Beschlußfassung“.
20. Hinter § 21 werden folgende Vorschriften eingefügt:

Abschnitt F

Besondere Ausschüsse

§ 22

Widerspruchsausschüsse für laufende Verwaltungsgeschäfte

- (1) Der Erlaß von Widerspruchsbescheiden in laufenden Verwaltungsgeschäften wird besonderen Ausschüssen (Widerspruchsausschüsse) übertragen. Die Widerspruchsausschüsse nehmen auch die Befugnisse der Verwaltungsbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 OWiG wahr.
- (2) Die erforderliche Anzahl der Widerspruchsausschüsse wird von der Vertreterversammlung bestimmt.
- (3) Die Widerspruchsausschüsse bestehen aus Mitgliedern der Vertreterversammlung oder deren Stellvertreter. Jeder Ausschuß ist mit je zwei Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber besetzt.
- (4) Die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse werden von der Vertreterversammlung gewählt. Sie vertreten sich im Verhinderungsfalle gegenseitig.
- (5) §§ 3 und 4 der Satzung und §§ 59 und 60 SGB IV gelten für die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse entsprechend.
- (6) Das nähere Verfahren regelt die vom Vorstand mit Zustimmung der Vertreterversammlung zu beschließende Geschäftsordnung der Widerspruchsstelle.

§ 23

Widerspruchsausschuß für Selbstverwaltungsangelegenheiten

- (1) Der Erlaß von Widerspruchsbescheiden in Amtsentbindungs-/Amtsenthebungsangelegenheiten nach §§ 59, 62 SGB IV wird einem besonderen Ausschuß übertragen.
- (2) Betrifft die Amtsenthebung oder Amtsentbindung ein Mitglied des Vorstandes, ist der Vorstand der Ausschuß. Betrifft die Amtsentbindung oder Amtsenthebung ein Mitglied der Vertreterversammlung oder einen Versichertenältesten, besteht der Ausschuß aus den beiden Vorsitzenden der Vertreterversammlung, des Haushaltsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses. Der Vorsitzende der Geschäftsführung gehört dem Ausschuß mit beratender Stimme an.
- (3) § 22 Absatz 5 der Satzung gilt entsprechend.
21. Der bisherige Abschnitt F wird Abschnitt G.
22. Der bisherige § 22 wird § 24.
Satz 2 wird gestrichen.

23. Der bisherige § 23 wird § 25.
24. Der bisherige § 24 wird § 26.
25. Der bisherige § 25 wird § 27.
26. Der bisherige § 26 wird gestrichen.
27. Der bisherige § 27 wird § 28.
28. Die bisherigen §§ 28 und 29 werden gestrichen.
29. Als neuer § 29 wird eingefügt:

§ 29

Dauer und Verlust der Mitgliedschaft

§§ 3, 4 der Satzung gelten für die Versichertenältesten entsprechend.

30. Als neuer § 30 wird eingefügt:

§ 30

Nachfolge eines Versichertenältesten

(1) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Versichertenältesten benennt die Organisation, welche den ausgeschiedenen Versichertenältesten vorgeschlagen hatte, umgehend einen Nachfolger. Erfüllt der Vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, stellt der Vorstand durch Beschluß fest, daß der Vorgeschlagene als gewählt gilt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein gewählter Bewerber sein Amt nicht annimmt oder vor Antritt des Amtes stirbt.

31. Der bisherige Abschnitt G wird Abschnitt H.
32. Der bisherige § 30 wird § 31.
33. Der bisherige Abschnitt H wird Abschnitt J.
34. Der bisherige § 31 wird § 32 und erhält folgende Fassung:
Die Satzung und jede Satzungsänderung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel II

Dieser Nachtrag wurde von der Vertreterversammlung in der Sitzung am 6. 12. 1982 beschlossen. Die Satzungsänderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, mit Ausnahme der neuen §§ 22, 23, die mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft treten.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1982

Fudickar

Vorsitzender der Vertreterversammlung

– GV. NW. 1983 S. 40.

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1983

(Ausgleichsabgabesatzung 1983)
Vom 21. Dezember 1982.

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), in Verbindung mit § 12 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG – KOFSchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1977 (GV. NW. S. 218) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 21. Dezember 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Den örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Abs. 1 Ziff. 3 Schwerbehindertengesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 4. und 5 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz vom 16. Juni 1975 (GV. NW. S. 478), geändert durch Verordnung vom 25. September 1979 (GV. NW. S. 655), für das Jahr 1983 28,47 v. H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von der Hauptfürsorgestelle Köln im Jahr 1981 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für 1981 durchzuführenden Finanzausgleiches zwischen den Hauptfürsorgestellen und der Abführung von 40 v. H. des Aufkommens an den Ausgleichsfonds gemäß § 8 Abs. 4 SchwbG.

§ 3

Die Aufteilung der Mittel auf die örtlichen Fürsorgestellen erfolgt auf der Grundlage der Zahlen der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten am 30. 7. 1982 wohnenden Schwerbehinderten im Arbeitsleben.

§ 4

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 1983.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1982

Kürten
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung Rheinland

Wietbrock Dr. Wilhelm
Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Ausgleichsabgabesatzung wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 14. Januar 1983

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

- GV. NW. 1983 S. 41.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)

Vom 17. Januar 1983

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 16. Dezember 1982, S. 449, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücksflächen zugunsten der Gemeinde Greifath zum Zwecke der Widmung (§ 6 LStrG) eines dem öffentlichen Verkehr (Wendehammer) dienenden Grundstücks festgestellt habe.

Düsseldorf, den 17. Januar 1983

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Springob

- GV. NW. 1983 S. 42.

**Hinweis für die Bezieher
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Jahrgang 1982

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1982 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 11,- DM zuzüglich Versandkosten von 4,- DM = 15,- DM.

In diesem Betrag sind 13% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1983 an den Verlag erbeten.

- GV. NW. 1983 S. 42.

Einzelpreis dieser Nummer 1,00 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 68/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 68/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-681 X